



Betriebsreglement

1. Allgemeines

Neben diesem Betriebsreglement sind im Familiengartenverein Wiedikon (FGVW) die Vereinsstatuten, der Parzellenpachtvertrag und die Kleingartenordnung (KGO) von Grün Stadt Zürich verbindlich. Im Betriebsreglement werden die in den oben erwähnten Dokumenten enthaltenen Regeln präzisiert oder wo nötig ergänzt.

2. Organisation FGVW (s. Art. 18 der Vereins-Statuten)

Der FGVW verwaltet zurzeit sechs Gartenareale. Für die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und Regeln sind folgende Organe verantwortlich:

- Vorstand
- Arealchefs
- Gartenberater

Die Arealchefs sind Ansprech- bzw. Auskunftsstelle für die Pächter bei Problemen oder Fragen der Einhaltung der Gartenordnung und Bauvorschriften. Sie informieren den Vorstand über allfällige Mängel. Der Gartenberater berät die Pächter auf Anfrage. Er hat keine Kontrollfunktion.

3. Pächterwechsel

Die auf einer gekündigten Parzelle vorhandenen Bauten und Anlagen werden vom Verpächter und dem zuständigen Arealchef oder eines Vorstandsmitgliedes geschätzt. Bei der Abnahme wird ein Schätzungsvertrag erstellt über Bauten und Einrichtungen. Ebenso sind allfällige Abzüge für nicht oder ungenügend instand gestellte Parzellen festgehalten oder die effektiven Aufwandkosten werden nach belastet. Die Zahlung des geschätzten Betrages ist verbindlich. Können sich der abtretende Pächter und der FGVW nicht einigen, müssen die Bauten auf Kosten des abgebenden Pächters abgebrochen und entsorgt werden. Nicht ordnungsgemäss instand gestellte Parzellen werden auf Kosten des abgebenden Pächters geräumt (Art. 28 KGO).

4. Aufgaben und Kompetenzen der Arealchefs

Der Arealchef oder ein Vertreter des Vorstandes versucht erstinstanzlich Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten unter den Pächtern zu schlichten. Bei Verstössen gegen die KGO oder dieses Betriebsreglement fordert er schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist. In solchen Fällen erstellt er ein Formular „Beanstandung/Mahnung“ und bespricht es mit dem Pächter oder sendet es ihm (eingeschrieben), falls er den Pächter nicht innert angemessener Zeit im Garten antreffen kann.

Der Vorstand entscheidet über zu treffende Massnahmen, wenn die Auflagen nicht befolgt werden.

5. Präzisierungen / Ergänzungen zur Kleingartenordnung

Art. 12 Die Kulturen sollen Wasser sparend gegossen werden. Dazu soll vorzugsweise das gesammelte Regenwasser verwendet werden. Das Giessen mit dem Schlauch ist möglichst zu vermeiden.

Art. 13 Die Pflege der Arealwege ist Sache der Pächterinnen und Pächter der angrenzenden Parzellen. Diese Wege sind regelmässig zu jäten und von unerwünschten Pflanzen zu säubern. In den Wegen darf kein Material deponiert werden.

Art. 15 Organische Garten- und Grünabfälle sind grundsätzlich im eigenen Garten zu kompostieren. Dazu gehören kompostierbare Abfälle, die eigenhändig zerkleinert werden können. Zu den Sammelpunkten der zweimal jährlich durchgeführten Häckselaktionen soll nur schwer manuell zu verkleinerndes Material abgeliefert werden wie Baumschnitt, verholzte Stauden usw. Es handelt sich nicht um eine generelle Grünabfuhr. Der Zeitpunkt der Materialeinlieferung ist zu beachten.

Art. 17 Radio- und Musikgeräte sind in Lautstärke so zu beschränken, dass sie die Nachbarn nicht stören. Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur werktags von 08.00 und 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Der Einsatz von Laubbläsern ist nicht gestattet.



Art. 20 Für Bauvorhaben ist dem Vorstand FGW vor Baubeginn ein Baugesuch einzureichen. Gesuchs-Formulare sind beim Arealchef oder beim Bauchef erhältlich. Sofern die Bewilligung von GSZ erforderlich ist, leitet FGW das geprüfte Gesuch an die zuständige Stelle weiter, d.h. seitens des Parzellenpächters ist kein Gesuch an GSZ einzureichen. Das Bauobjekt ist spätestens innert 12 Monaten nach erteilter Bau-bewilligung fertig zu stellen. Die Abnahme wird durch den zuständigen Arealchef oder den Bauchef durchgeführt.

Art. 26 Der Unterhalt der Areal-Zäune wird durch FGW sichergestellt. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Das Entfernen von Unkraut in unmittelbarer Umgebung der Zäune ist jedoch Sache der angrenzenden Parzellenpächter. Um Diebstähle und Vandalismus möglichst zu vermeiden sind alle Eingangstore zu den Arealen stets abzuschliessen.

Art. 34 Zum Abwaschen von Essgeschirr und Werkzeugen dürfen nur biologisch abbaubare Abwaschmittel verwendet werden. Das Abwaschen muss im eigenen Garten geschehen; es darf keine Verschmutzung in den Gemeinschaftswasserfässern geben. Das Abwaschwasser soll verteilt auf der eigenen Parzelle entleert werden. Ablaufleitungen in den Boden oder in die Wasserrinnen sind nicht gestattet.

Art. 35 Für Bauten und Anlagen gelten die in den Arealplänen von GSZ festgelegten Gestaltungsvorschriften.

Art. 40 Als Partyzelte gelten auch Stangen-Konstruktionen mit Stoff- oder Plastikdächern. Dafür gelten die gleichen Bestimmungen wie für offizielle Partyzelte (mit oder ohne Seitenwände).

Art. 43 Gemeinsame und private Wasserfässer und Wassertröge sind nach Gebrauch sorgfältig zu decken (Kleinkinder). Für den Winter müssen die Gemeinschaftswasserfässer **geleert, gereinigt und abgedeckt oder umgedreht** werden. Dafür sind die angrenzenden Pächter zuständig. Bei Schäden wegen nicht geleerten Wasserfässern haften die beteiligten Pächter gemeinsam. Diese haben entstandene Kosten zu übernehmen.

Art. 44 Die Gesamtfläche der Solaranlage darf 1 m² nicht übersteigen.

Art. 48 Für die Bearbeitung der Baugesuche werden Gebühren erhoben. Diese werden je nach Aufwand und Gartenzustand berechnet. Nachträglich eingereichte Baugesuche (nach begonnener oder bereits erfolgten Bauvorhaben) kosten Fr. 200.00

Art. 49

Der Ortsverein kann in den ersten 3 Monaten seit Pachtbeginn innert 8 Tagen, danach bis 2 Jahre nach Pachtbeginn innert 30 Tagen auf jeden Zeitpunkt kündigen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per 31. März sowie per 31. Oktober aufgelöst werden. Wird der Kündigungstermin nicht eingehalten, ist der Pachtzins in jedem Fall bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.

Art. 50 Der Ortsverein haftet nicht für Schäden durch Bodensenkungen, Erdbewegungen, Grundwasser-ansteigen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktionen, mangelhaften Gebäude-unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen sowie Schäden als Folge der umschriebenen Feuer.- oder Elementar-ereignisse

Dieses Betriebsreglement wurde an der Generalversammlung des FGW vom 25. März 2010 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Die letzte Ergänzung um Art. 50 wurde genehmigt an der GV vom 29.3.2014